

Merkblatt vom LÜVA Erzgebirgskreis für die Durchführung von Veranstaltungen mit

Geflügel und Tauben

Stand: 22.10.2018

1. Allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben

- a) Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass
 1. die auf der Veranstaltung aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Anlieferung klinisch tierärztlich untersucht werden und
 2. die Örtlichkeit, an der die Veranstaltung durchgeführt wird, nach dem Ende dieser Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wird, es sei denn, die Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt.**Dies gilt nicht** für regionale Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben, die ausschließlich mit Tieren der Landkreise Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Zwickau, Chemnitz oder Mittelsachsen besickt werden.
- b) Geflügel und Tauben dürfen nicht aus einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND) gebildeten Sperrbezirk der Veranstaltung zugeführt werden. Sie dürfen nicht aus Beständen stammen, in denen auf Geflügel übertragbare Seuchen – insbesondere Geflügelcholera, Geflügelpest oder ND zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.
- c) Die Tiere dürfen nur in tierschutzgerechten Behältnissen transportiert werden, die vor der Beschickung gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.
- d) Geflügel und Tauben dürfen nur mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet auf die Veranstaltung kommen.
- e) Kranke Tiere sind bei der Einlassstelle zurückzuweisen.
- f) Besitzer und mit der Betreuung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
- g) Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.
- h) Tote Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden.
- i) Mit dem Abtransport der Tiere von der Veranstaltung darf erst nach deren Beendigung begonnen werden. Ausnahmen sind mit der Veranstaltungsleitung abzustimmen.
- j) Die Standplätze der Tiere sowie die für die Unterbringung der Tiere benutzten, zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte sind nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Spezifische Bestimmungen für einzelne Tierarten

- a) **Enten und Gänse** dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes (bei kleineren Beständen der gesamte Bestand) in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAIV) untersucht worden sind.

Anstelle der Untersuchung auf HPAIV kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten (Sentinelhaltung), soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Eine Kopie der aktuell gültigen Sentinelbescheinigung ist dem Veranstalter abzugeben.

- b) Sofern **Tauben** auf die Veranstaltung verbracht werden, ist bei der Veranstaltungsleitung für die Tauben eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Paramyxovirus-Infektion der Tauben vorzulegen, aus der Folgendes zu ersehen sein muss:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Datum und Arten der Impfung des Herkunftsbestandes,
3. Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere,
4. Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes,
5. Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

- c) **Hühner und Truthühner** müssen bei der Anlieferung zur Veranstaltung von einer tierärztlichen Impfbescheinigung begleitet werden, die den gültigen Impfstatus des Bestandes gegen die ND attestiert.

Ein gültiger Impfstatus liegt vor, wenn folgende Impfabstände eingehalten worden sind und mindestens die zwei letzten Impfungen gegen ND im vorgegebenen Zeitraum nachgewiesen werden:

1. Impfung mit Lebendimpfstoff über das Trinkwasser:
Impfschutz lt. Hersteller max. 6 Wochen, d. h.
 - Gesamtbestandsimpfung im Abstand von max. 6 Wochen oder
 - Nachweis eines ausreichenden Titers bei längeren Impfabständen oder
2. Impfung mit inaktiviertem Impfstoff mittels Injektion:
Impfschutz lt. Hersteller max. 12 Monate, d.h.
→ Gesamtbestandsimpfung im Abstand von max. 12 Monaten oder
3. Grundimmunisierung von Jungtieren:
zwei Impfungen im vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Zeitraum
 - 1. Impfung = Lebendimpfstoff,
 - 2. Impfung = Lebend- oder inaktivierter Impfstoff (mind. 21 Tage vor der Ausstellung)

Rechtsgrundlagen:

- ☒ Tiergesundheitsgesetz
- ☒ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- ☒ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
- ☒ Tierimpfstoffverordnung
- ☒ Tierschutzgesetz
- ☒ Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
(alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen)

Diese Hinweise zu Veranstaltungen mit Geflügel und Tauben benennen lediglich Schwerpunkte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.